

12.1.4. Die Sicherung der Schüler- und Kinderspeisung

Die VO über die Schüler- und Kinderspeisung vom 16.10.1975 (GBl. I 1975 Nr. 44 S. 713) enthält im Zusammenhang mit dem GöV die rechtlichen Grundlagen, um eine gute Qualität der Schüler- und Kinderspeisung zu gewährleisten. Durch eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte mit den Betrieben, Kombinat und Handelseinrichtungen sind die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.⁶ Die Rechtsvorschriften regeln differenziert die Aufgaben, Rechte und Pflichten der an der Gestaltung der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten Organe des Staatsapparates, Betriebe und Einrichtungen sowie die Formen und Methoden ihrer Zusammenarbeit untereinander sowie mit gesellschaftlichen Kräften bei der Lösung dieser Aufgabe.

An der Schülerspeisung nahmen 1976 in der DDR 72 % aller Schüler teil, d. h. nahezu 1,9 Mill. Schüler. Die Eltern tragen in der Regel einen Kostenanteil von 0,55 M pro Portion, während aus dem Staatshaushalt 1976 589 Mill. Mark als Zuschuß zur Verfügung gestellt wurden.

Das *Ministerium für Handel und Versorgung* trägt die Verantwortung für die zentrale Leitung und Koordinierung der Schüler- und Kinderspeisung sowie der Trinkmilchversorgung. Es hat im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Staatssekretariat für Berufsbildung, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Räten der Bezirke eine planmäßige Entwicklung der Schüler- und Kinderspeisung zu sichern. Das Ministerium stellt dazu versorgungspolitische Ziele, regelt Grundsatzfragen, sichert die einheitliche Planung und Abrechnung, schafft Voraussetzungen für die Qualifizierung der Arbeitskräfte, kontrolliert die Durchführung der Schüler- und Kinderspeisung und organisiert den Erfahrungsaustausch.

Das *Ministerium für Volksbildung* gewährleistet die Erfüllung der von den Volkshilfseinrichtungen wahrzunehmenden Aufgaben auf dem Gebiet der Schüler- und Kinderspeisung. Es leitet dazu die Bezirks- und Kreisschulräte an und kontrolliert ihre Tätigkeit.

Diese Anleitung und Kontrolle erstreckt sich darauf, daß

- die rechtlichen Regelungen über die vorrangige Teilnahme an der Schüler- und Kinderspeisung und die kostenlose bzw. preisermäßigte Abgabe von Mittagessen und Trinkmilch strikt eingehalten werden,
- die Stundenpläne eine geordnete Einnahme des Essens ermöglichen,
- die Aufsicht bei der Esseneinnahme durch Pädagogen gesichert ist und auf kulturvolle Essengewohnheiten und hygienische Verhaltensweisen der Schüler Einfluß genommen wird,
- bei der Gestaltung der Schüler- und Kinderspeisung eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternvertretern erfolgt.

Die *Räte der Bezirke und Kreise* legen in Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahres- und Haushaltspläne Maßnahmen zur qualitäts- und bedarfsgerechten Schüler- und Kinderspeisung fest und organisieren das Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften zur Lösung der Aufgaben. Die genannten Räte gewährleisten gemäß § 23 Abs. 2 der VO vom 16.10.1975 zusammen mit den Räten der

⁶ Vgl. IX. Parteitag der SED. Direktive . . . a. O., S. 103.